

# **Verein der Eltern und Freunde der Breitenauschule Plön e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung „Verein der Eltern und Freunde der Breitenauschule Plön e.V.“. Sitz des Vereins ist Plön. Das Vereinslokal befindet sich in der Breitenaustraße 1, 24306 Plön. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Schullebens durch tätige und finanzielle Hilfe, insbesondere für Veranstaltungen, Wanderungen, Lehrfahrten und Anschaffungen, die nicht oder nicht in vollem Umfang vom Schulträger zu bestreiten sind. Der Verein pflegt zu diesem Zweck eine ständige Verbindung mit dem Schulleiter und dem Elternbeirat. Dementsprechend müssen alle Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden oder in solchen Zwecken dienenden Fonds angelegt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Einzelpersonen und solche Personenmehrheiten sein, deren Ziele denen des Vereins entsprechen.
2. Einzelpersonen, die dem Verein beizutreten beabsichtigen, müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und die Ziele des Vereins bejahen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein erklärt werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt ohne besondere Willenserklärung, wenn kein Kind der Familie des Mitgliedes die Schule besucht. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur gegen solche Mitglieder möglich, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln und sein Ansehen schädigen. Er setzt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes voraus. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss durch Berufung an die Mitgliederversammlung vorgehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kreditgeschäfte sind nicht zulässig und können auch von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden. Der Vorstand entscheidet selbständig über Ausgaben bis zum Betrag von  $\frac{1}{2}$  der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die baren Auslagen des Vorstandes für die Besorgung der Obliegenheiten des Vereins werden ihm ersetzt.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von den Mitgliedern beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein geeignetes Mittel (Aushang, Rundschreiben, Mitteilung per E-Mail oder Fax, etc.) bekanntgegeben.

#### **§ 6 Organe**

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

##### 1. Aufgaben

Der Vorstand als ausführendes Organ führt die verwaltungsmäßigen geschäftlichen Angelegenheiten zur Errichtung seiner satzungsgemäßen Ziele durch. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Plön. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten, die ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

##### 2. Zusammensetzung, Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenführer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Elternbeirates und der Rektor der Breitenauschule Plön sind zu den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen einzuladen und sind stimmberechtigt. Beide dürfen je einen Vertreter entsenden. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Mitglieder des Kollegiums der Schule und Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens einzuladen. Über

Beschlüsse des Vorstandes wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Leitungen der Sitzungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vereins.

### 3. Stellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur antreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im Geschäftsjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- c) Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
- d) Ausgaben von Beträgen, die über den Satz von  $\frac{1}{2}$  der jährlichen Mitgliedsbeiträge hinausgehen.
- e) Satzungsänderungen
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Auf Satzungsänderungen muss in der Tagesordnung hingewiesen werden. Entscheidungen über sie erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Protokoll ist über die Beschlüsse sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Organs, in dem die Beschlüsse gefasst wurden, zu verlesen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder inhaltlich zu genehmigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Liquidator ist der Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger für die Breitenauschule Plön zur Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke.

Stand, 12.06.2017